



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Eidg. Steuerverwaltung ESTV  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

Appenzell, 23. März 2017

### **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Januar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ersuchen.

Die Standeskommission unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Die abgelehnten Punkte ergeben sich aus den nachfolgenden Antworten.

Die von Ihnen gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE wird befürwortet.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei Fr. 400.-- belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf Fr. 1'000.-- als angebracht?*

Die Erhöhung der Mindestabgabe wird abgelehnt. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei Fr. 680.--. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde jene Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Es wäre mit einer Flut von Erlassgesuchen sowie grossen Problemen beim Auslandurlaub zu rechnen.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3% des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4% als angebracht?*

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4% des Reineinkommens ist nicht angebracht und wird abgelehnt.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Art. 35 Abs. 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Die Neuregelung mit einer Schriftensperrung ermöglicht den zuständigen Behörden eine schnellere Eintreibung der geschuldeten Ersatzabgaben. Mit dieser Anpassung wird die Arbeit der Wehrpflichtersatzverwaltungen erleichtert.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Der Anpassungsbedarf, unter anderem am Informatiksystem, und der damit verbundene Mehraufwand sind nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall von Verschiebungen von Rekrutenschulen dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE.

6. *Weitere Anmerkung*

Die Bestimmung von Art. 22 Abs. 7 betreffend die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan wird abgelehnt. Sie ist zu streichen. Die bisherige Überprüfungspraxis hat sich bewährt, sodass eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ nicht nötig ist. Würde dem Kanton Appenzell I.Rh. diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber-Stv.:

Michael Bühler

*Zur Kenntnis an:*

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Sekretariat, Marktgasse 10 d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell